

Datenschutz im Internet

Veröffentlichung von Ergebnislisten im Internet erlaubt

Bonn (mf) Sportvereine und Sportverbände dürfen Ergebnislisten von Wettkämpfen auch künftig im Internet veröffentlichen, ohne dabei gegen Belange des Datenschutzes zu verstoßen. Dies geht aus einer Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Dr. Joachim Jacob (Bonn) an den Deutschen Sportbund vom 01. Dezember 2003 hervor.

Hintergrund waren Einwände von Aufsichtsbehörden der Ländern, u.a. des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten.

Weder der DSB noch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz mochten „schutzwürdige Interessen der Sportlerinnen und Sportler, die einer Veröffentlichung entgegenstehen“ erkennen, vorausgesetzt, dass sich die Angaben in den Ergebnislisten auf den Namen, das Ergebnis und die Platzierung beschränken. Allerdings wird eine Information der Betroffenen über eine beabsichtigte Veröffentlichung im Internet, dem Transparenzgebot folgend, für sinnvoll erachtet. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass zumindest bei öffentlichen Wettkämpfen „die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte.“

Seitens des Deutschen Schwimm-Verbandes wurde auf die Bedenken insofern bereits vor Eingang der Stellungnahme reagiert, dass in der Wettkampfpassordnung (§ 8, Absatz 2, Buchstabe J) geregelt wurde, dass der Schwimmer bei der Beantragung eines Wettkampfpasses eine entsprechende Erklärung zum Einverständnis der elektronischen Speicherung und Veröffentlichung der Wettkampfdaten abgeben muss.

Manfred Dörrbecker